

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-reisekosten-und-reisekostenverguetungen-bei-betrieblich-und-beruflich-veranlassten-auslandsreisen-ab-2015.html>

 08.01.2015

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2015

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2015 bekannt gegeben. Anders als im Vorjahr gibt es keinen einheitlichen Trend zur Erhöhung

Hintergrund

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 4a EStG sind Mehraufwendungen für die Verpflegung von Steuerpflichtigen nicht abziehbare Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Ungeachtet dessen ist für jeden Kalendertag, den der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich oder beruflich tätig ist, ein bestimmter Pauschbetrag abhängig von der Abwesenheitsdauer abzuziehen oder kann vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der im § 9 Abs. 4a S. 3 EStG angegebenen Inlandspauschbeträge länderspezifische Pauschbeträge, die für die Fälle der ganztägigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung mit 120 sowie an An- und Abreisetagen und einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden. Die Auslandspauschbeträge werden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden der Pauschbetrag des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend. Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht. Weiteres hierzu findet sich im BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 ([siehe Deloitte Tax-News](#)).

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2015 bekannt gegeben.

Es gibt für insgesamt 43 Länder oder Regionen Veränderungen der Pauschbeträge. Bei 39 dieser 43 Länder sind sowohl Veränderungen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als auch für die Übernachtungskosten vorgenommen worden.

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen ist das Verhältnis von Erhöhungen und Senkungen im Großteil ausgeglichen. Hingegen die Pauschbeträge für Übernachtungskosten in der Regel gestiegen sind. Die Abweichungen der Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind jedoch extremer als die der Verpflegungsmehraufwendungen. Beispielsweise für die Länder Äthiopien, die Dominikanische Republik, Nordkorea, Litauen und Peru hat sich der Betrag für Übernachtungskosten spürbar verringert. Im Gegenzug dazu hat sich der Pauschbetrag für Übernachtungskosten für Bangladesch, Brunei, Gabun, Mexiko und Usbekistan erheblich erhöht.

Veränderungen gibt es unter anderem auch bei den Niederlanden mit einer leichten

Erhöhung der Pauschbeträge, wie auch bei Österreich oder den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Der Ausweis bei Portugal von eigenen Pauschbeträgen für Lissabon wurde aufgehoben und es gibt nun nur noch Pauschbeträge für Portugal insgesamt.

Zudem fällt die Unterscheidung für Moskau (Russische Föderation) zwischen dem Aufenthalt in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft und keinem Aufenthalt in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft weg. Für die Russische Föderation sinken allgemein die Pauschbeträge.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist wie auch in den Vorjahren der für Luxemburg geltende Pauschbetrag (unverändert) maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist weiterhin der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 4a EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 19.12.2014, [IV C 5 – S 2353/08/1006:005](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 11.11.2013, [IV C 5 - S 2353/08/10006:004](#) (siehe [Deloitte Tax-News](#))

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.